

## Kraftfahrzeug ummelden

---

Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind.

Ein Fahrzeug ist umzumelden, wenn

- der Fahrzeughalter seinen Wohn- bzw. Firmensitz in einen anderen Zulassungsbezirk verlegt
- der Fahrzeughalter wechselt

Sowohl bei Standort- als auch Halterwechsel besteht seit dem 01.01.2015 bzw. 01.10.2019 die Möglichkeit der Mitnahme des bisherigen Kennzeichens. Das Fahrzeug darf zum Zeitpunkt der Umschreibung jedoch nicht außer Betrieb gesetzt sein.

**Telefonische Terminvereinbarung über die Behördenrufnummer 115 möglich!**

## Kosten

---

Grundgebühr bei Umschreibung:

- von außerhalb ohne Halterwechsel und Kennzeichenmitnahme: 24,50 Euro
- von außerhalb ohne Halterwechsel mit Zuteilung eines C-Kennzeichens: 28,30 Euro
- von außerhalb mit Halterwechsel und Kennzeichenmitnahme: 26,80 Euro
- von außerhalb mit Halterwechsel und Zuteilung eines C-Kennzeichens: 30,30 Euro
- innerhalb Chemnitz im zugelassenen Zustand ohne Kennzeichenwechsel: 27,40 Euro
- innerhalb Chemnitz mit Kennzeichenwechsel: 29,40 Euro

Grundgebühr bei internetbasierter Umschreibung:

- von außerhalb ohne Halterwechsel und Kennzeichenmitnahme: 10,80 Euro
- von außerhalb ohne Halterwechsel mit Zuteilung eines C-Kennzeichens: 16,80 Euro
- von außerhalb mit Halterwechsel und Kennzeichenmitnahme: 14,30 Euro
- von außerhalb mit Halterwechsel und Zuteilung eines C-Kennzeichens: 16,80 Euro
- innerhalb von Chemnitz im zugelassenen Zustand ohne Kennzeichenwechsel: 14,80 Euro
- innerhalb von Chemnitz im zugelassenen Zustand mit Kennzeichenwechsel: 17,10 Euro

Im Einzelfall können zur Grundgebühr zusätzliche Kosten hinzukommen. Im Fall der internetbasierten Umschreibung fallen zusätzlich Kosten für den Postversand an.

Die Kosten für neue Kennzeichenschilder sind in den Gebühren nicht enthalten.

## Zahlungsmöglichkeiten

---

Bar, EC-Karte

## Erforderliche Unterlagen

---

- **Personalausweis oder Reisepass** (*Kopie*)
  - Bei einer Bevollmächtigung ist der Personalausweis oder Reisepass des Fahrzeughalters als Kopie und der bevollmächtigten Person im Original vorzulegen.
  - Bei juristischen Personen ist der Personalausweis oder Reisepass des Geschäftsführers bzw. der laut Registereintrag vertretungsberechtigten Person vorzulegen.
- **Vollmacht** (*Original*)

Nur erforderlich, wenn der Antragsteller nicht persönlich in der Kfz-Zulassungsbehörde vorspricht.
- **Gewerbeanmeldung und ggf. Handelsregisterauszug**

Nur bei Firmen erforderlich.
- **Auszug aus dem Vereinsregister**

Nur bei Vereinen erforderlich.
- **Briefkopf mit vollständiger Absenderangabe**

Nur bei Behörden, Kirchen, Freiberuflern erforderlich.
- **Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer** (*Original*)
  - Sollte der Fahrzeughalter nicht der Kontoinhaber sein, muss die Einzugsermächtigung von Kontoinhaber und Halter unterschrieben werden.
  - Die Einzugsermächtigung ist nicht erforderlich
    - für Fahrzeuge, die nicht Kfz-steuerpflichtig sind oder Antragsteller, die steuerbefreit sind.
    - bei Wohnsitzwechsel des Halters (Zuzug nach Chemnitz)
- **Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)** (*Original*)
- **Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)** (*Original*)
  - Nicht erforderlich, wenn der Fahrzeughalter innerhalb Deutschlands umzieht und sein bisheriges Kennzeichen beibehalten möchte.
  - Fahrzeugbriefe, die bis 30.09.2005 ausgestellt wurden (nach altem Muster), sind bei der Beantragung vorzulegen.
- **Elektronische Versicherungsbestätigung**
  - Mündliche Bekanntgabe der vom Versicherer vergebenen Bestätigungsnummer.
  - Nicht erforderlich für Fahrzeuge, die nicht haftpflichtversicherungspflichtig sind.
- **gültiger Prüfbericht zur Hauptuntersuchung** (*Original*)

Entfällt bei Fahrzeugen, bei denen die erste Hauptuntersuchung noch nicht fällig war.
- **Bisherige Kennzeichentafeln** (*Original*)
  - Nicht erforderlich, wenn
    - das umzuschreibende Fahrzeug außer Betrieb gesetzt ist.
    - das Fahrzeug zugelassen ist und der Fahrzeughalter bei Umzug innerhalb Deutschlands sein bisheriges Kennzeichen beibehalten möchte.
    - das Fahrzeug zugelassen ist und der neue Halter das bisherige Kennzeichen beibehalten möchte.
  - Die Vorlage entstempelter Kennzeichen ist möglich, wenn diese für die Zulassung verwendet werden sollen (z.B. Wiederzulassung nach Außerbetriebsetzung).

## Antragstellung

---

### Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht

### Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten
- Für Fahrzeuge, die nach dem 01.01.2015 zugelassen wurden, können internetbasiert umgeschrieben werden. Die Voraussetzungen dafür und den Link zum Onlineantrag finden Sie in der Leistung "[Kraftfahrzeug online zulassen und abmelden](#)".

### Weitere Hinweise:

- Der Antrag wird im Zuge der Fahrzeugzulassung ausgedruckt.

### Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 115
- Fax: 0371 488-3396
- E-Mail: [kfzzulassungsbehoerde@stadt-chemnitz.de](mailto:kfzzulassungsbehoerde@stadt-chemnitz.de)

## Bearbeitungszeit

---

15 Minuten

## Rechtsgrundlagen

---

§ 15 Abs. 4 und 5, §§ 18 - 32 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

## Häufig gestellte Fragen

---

### Wann kann das Kennzeichen innerhalb Deutschlands beibehalten werden?

Kennzeichenbeibehaltung ist möglich bei Standort- und Halterwechsel.

Voraussetzung:

- Fahrzeug muss zugelassen sein.

## Kann ein Fahrzeug auf eine minderjährige Person umgeschrieben werden?

Ja. Die schriftliche Einverständniserklärung beider Elternteile wird benötigt. Falls nur ein Erziehungsberechtigter bestellt ist, muss eine entsprechende schriftliche Erklärung abgegeben werden. Zusätzlich sind die Personaldokumente (Personalausweis oder Reisepass) der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten vorzulegen. Weiterhin ist die Teilnahmeerklärung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer im Lastschriftinzugsverfahren erforderlich.

## Ist der Prüfbericht der Hauptuntersuchung vorzulegen oder genügt der Stempel auf der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)?

Der rechtliche Nachweis über eine gültige Hauptuntersuchung kann nur durch Vorlage des HU-Berichts im Original erfolgen. Eine eingedruckte gültige HU (nicht gestempelt) in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) wird in der Regel auch anerkannt. Im Zweifelsfall behält sich die Zulassungsstelle die Vorlage des HU-Berichtes vor.

## Zuständige Stelle

---

Bürgeramt

### Kraftfahrzeugzulassungsbehörde

Bürgerhaus am Wall

Düsseldorfer Platz 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 115

Fax: +49 371 488 3396

E-Mail.: [kfzzulassungsbehoerde@stadt-chemnitz.de](mailto:kfzzulassungsbehoerde@stadt-chemnitz.de)

### Öffnungszeiten

**Montag** 08:00 - 12:00

**Dienstag** 08:00 - 18:00

**Mittwoch** geschlossen

**Donnerstag** 08:00 - 18:00

**Freitag** 08:00 - 12:00

Bei Vorsprachen ohne Termin muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Zudem kann nur eine begrenzte Anzahl an Personen ohne Termin angenommen werden. Daher wird weiterhin eine Terminreservierung über das Online-Terminportal oder über die Behördenrufnummer 115 empfohlen.